

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0537/19	Datum 21.10.2019
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.10.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	19.11.2019	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	21.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.12.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Behind.b, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Althaus	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
--------------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Hr. Prof. Dr. Puhle	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Eltern nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Dabei können durch die Schullaufbahnerklärung Wünsche für die Aufnahme an einer bestimmten Schule mitgeteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Erstwünsche die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Die Änderung des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, Auswahlverfahren mittels Satzung festzulegen. Bereits für das Schuljahr 2019/20 hat die Stadt Magdeburg mit der DS0056/19 davon Gebrauch gemacht.

Die für das laufende Schuljahr geltende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufnahmesatzung) wird nun in 2 Satzungen aufgeteilt, um künftig nur noch die sich jährlich ändernde Satzung über die Aufnahmekapazität anpassen zu müssen.

Der inhaltliche Teil bezüglich des Aufnahmeverfahrens wurde übernommen und in kleinen Teilen verändert.

Angepasst wurde die Aufnahme eines Vertreters des Stadtschülerrates in die Auswahlkommission. Auf Grund der Verpflichtung zur Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung ist es jedoch erforderlich, dass der Vertreter die Volljährigkeit erreicht haben muss.

Im vergangenen Schuljahr wurde erstmals die Möglichkeit gegeben, dass Schüler auch bei Nichtaufnahme an einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt bzw. in freier Trägerschaft in einem Losverfahren berücksichtigt wurden, zusätzlich zu den Erstwünschen. Dies führte dazu, dass bis zur letzten Ferienwoche Zuweisungen über den Fachbereich Schule und Sport offen waren, da Absagen des Schulplatzes durch die Personensorgeberechtigten sehr spät erfolgten und ein Abarbeiten der Nachrückerliste nur erschwert möglich war. In Auswertung des Verfahrens des letzten Jahres erfolgte zudem eine erneute Prüfung durch das Rechtsamt. Im Ergebnis wird auf Grund aktueller Rechtsprechung festgestellt, dass eine Berücksichtigung von Ersatzwünschen im kommunalen Losverfahren, nach Absage durch die freien Träger und Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt, sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Weiterhin fand eine Konkretisierung für den Umgang mit Anträgen auf Berücksichtigung als Härtefall statt. Hier fehlte bisher eine Regelung zu der Aufnahme derer, denen stattgegeben wurde, wenn die Anzahl der bestätigten Härtefälle die vorhandene Aufnahmereserve übersteigt.

Um den Personensorgeberechtigten bei der Wahl der zukünftigen Schule ihres Kindes Unterstützung zu leisten, wird der aktualisierte Schulwegweiser online und über die Schule zur Verfügung gestellt sowie ein Informationsschreiben über die vom Landesschulamt für das kommende Schuljahr geänderte Schullaufbahnerklärung ausgehändigt.

Anlage:
Satzung